



# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Stadt Zürich für die Beschaffung von Gütern

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Beschaffung von Gütern der Stadt Zürich.
- 1.2. Wer der Stadt Zürich ein Angebot einreicht, bestätigt, die vorliegenden AGB zur Kenntnis genommen zu haben und sie zu akzeptieren. Weiter verpflichtet sich die Vertragspartei, sowie deren Subunternehmen, den «Verhaltenskodex für leistungserbringende Vertragsparteien der Stadt Zürich» in der geltenden Form ([hier abrufbar](#)) einzuhalten.
- 1.3. Die Stadt Zürich akzeptiert keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen von anderen Vertragsparteien.
- 1.4. Die Parteien können von diesen AGB abweichende oder ergänzende Bestimmungen in einem schriftlichen Vertrag i.S.v. Art. 13 ff. OR<sup>1</sup> vereinbaren, soweit sie sachlich gerechtfertigt sind und für die Stadt einen ähnlichen Schutz bieten.
- 1.5. Die Stadt Zürich ist jederzeit berechtigt, die AGB schriftlich anzupassen.
- 1.6. Bei Widersprüchen unter den Bestimmungen gilt folgende Rangfolge: 1. Vertragsurkunde, 2. Offertanfrage (inkl. Ausschreibungsunterlagen), 3. AGB der Stadt Zürich, 4. Angebot.

## 2. Angebot

- 2.1. Das Angebot, einschliesslich allfälliger Präsentationen und/oder Demonstrationen, erfolgt unentgeltlich, sofern in der Angebotsanfrage oder den Ausschreibungsunterlagen nichts Anderes vermerkt ist.
- 2.2. Das eingereichte Angebot ist während der in der Angebotsanfrage genannten Frist verbindlich.

Fehlt eine entsprechende Angabe, bleiben die Anbietenden während sechs Monaten ab Angebotseingang daran gebunden.

- 2.3. Die Anbietenden haben im Angebot die Mehrwertsteuer (MWST) separat auszuweisen.
- 2.4. Möchten Anbietende Dritte zur Leistungserbringung beiziehen, muss dies im Angebot erwähnt werden. Anbietende nennen der Stadt Zürich Subunternehmen, wenn möglich im Angebot, spätestens jedoch bei der Auftragerteilung durch die Stadt Zürich.

## 3. Bestellung

Die Bestellung der Stadt Zürich erfolgt in der Regel schriftlich oder gestützt auf eine elektronische Bestellung, unter Angabe von verbindlichen Bestellmengen, Preisen und Lieferterminen.

## 4. Erfüllungsort / Gefahrtragung

- 4.1. Die Stadt Zürich bezeichnet den Erfüllungsort.
- 4.2. Nutzen und Gefahr gehen mit der Annahme der Güterlieferung, bzw. Warenannahme, am Erfüllungsort auf die Stadt Zürich über.

## 5. Warenannahme

- 5.1. Die leistungserbringende Partei hat der Lieferung einen Lieferschein beizulegen, auf welchem mindestens das Produkt, bzw. Produkte, und deren Menge aufgeführt sind, sowie auf eine allfällige Bestellnummer referenziert wird.
- 5.2. Die Stadt Zürich beschränkt sich bei der Warenannahme auf eine Identifikations- und Mengenprüfung. Die Rüge von diesbezüglichen Abweichungen und Transportschäden hat innert zehn Arbeitstagen schriftlich zu erfolgen. Von einer weiteren Prüfung ist die Stadt Zürich entbunden.

<sup>1</sup> Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), SR 220.

- 5.3. Die Rüge von später festgestellten Mängeln, auch offensichtlichen, hat während der Gewährleistungsfrist zu erfolgen.

- 5.4. Die Leistung von Zahlungen gilt nicht als Anerkennung vertragskonformer Lieferung bzw. als Verzicht auf die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten.

## 6. Beistellleistungen der Stadt Zürich

Sämtliche durch die Stadt Zürich zur Verfügung gestellten Materialien, Beistellteile, Betriebsmittel usw. dürfen ausschliesslich zum Zweck der Vertragserfüllung verwendet werden. Sie verbleiben im Eigentum der Stadt Zürich, sind als solche zu bezeichnen, sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen zurückzugeben. Die Stadt Zürich unterzieht das Material beim Eingang einer Kontrolle. Festgestellte Schäden werden der leistungserbringenden Partei unverzüglich gemeldet, welche dafür haftet.

## 7. Verzug, Konventionalstrafe

- 7.1. Die leistungserbringende Partei gerät bei Nichteinhalten von fest vereinbarten Terminen (d.h. eines als Verfalltag vereinbarten Liefertermins) ohne Mahnung in Verzug. In den übrigen Fällen geht die Stadt Zürich nach Art. 102 ff. OR vor.
- 7.2. Kommt die leistungserbringende Partei in Verzug, schuldet sie eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1 Promille des gesamten Auftragswertes pro Verspätungstag, höchstens aber in der Höhe von 10 Prozent der gesamten Auftragsvergütung, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Für jeden einzelnen Verzugsfall gilt eine separate Konventionalstrafe.
- 7.3. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die leistungserbringende Partei weder von den Pflichten aus dem Verhaltenskodex noch von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfälligen Schaden angerechnet. Vorbehalten bleibt jedoch der Ersatz des darüberhinausgehenden, weiteren Schadens.

## 8. Verletzungen der Pflichten aus dem Verhaltenskodex

- 8.1. Verletzt die leistungserbringende Partei oder eine ihrer Subunternehmen Pflichten aus dem «Verhaltenskodex für leistungserbringende Vertragsparteien der Stadt Zürich», so schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.

- 8.2. Diese beträgt je Verletzungsfall 10 Prozent des gesamten Auftragswertes, insgesamt aber mindestens 3000.– und höchstens 100 000.– Franken.

- 8.3. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die leistungserbringende Partei weder von den Pflichten aus dem Verhaltenskodex noch von der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten.

## 9. Vergütung / Rechnungsstellung / Fälligkeit

- 9.1. Die leistungserbringende Partei erbringt die geforderten Leistungen zu den vereinbarten Preisen.
- 9.2. Die Vergütung gilt sämtliche Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Sofern nicht etwas anders vereinbart wurde, gehen sämtliche Steuern (Ausnahme MWST), Abgaben, Spesen und Gebühren zu Lasten der leistungserbringenden Partei.
- 9.3. Die leistungserbringende Partei stellt Rechnung gemäss Zahlungsplan bzw. nach Erbringung der Leistungen. Die Rechnung weist die MWST separat aus.
- 9.4. Solange keine korrekte Rechnung vorliegt, erfolgt keine Zahlung und es tritt kein Zahlungsverzug ein.
- 9.5. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innert 30 Tagen nach Erhalt der korrekten Rechnung unter Wahrung des Anspruchs auf Skontoabzug. Erfordert die Rechnung aber eine externe Vorprüfung, beträgt die Zahlungsfrist 45 Tage ab Erhalt der korrekten Rechnung.
- 9.6. Ohne schriftliche Mahnung schuldet die Stadt Zürich keine Verzugszinsen. Die leistungserbringende Partei ist im Falle eines Zahlungsverzugs der Stadt Zürich nicht berechtigt, die Ausführung irgendwelcher Bestellungen zu verzögern oder zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Zahlungsverzug beträgt der Verzugszins auf den fälligen Betrag 3 Prozent pro Jahr und für weiteren Verzugsschaden entfällt jede Haftung.

## 10. Gewährleistung

- 10.1. Die leistungserbringende Partei gewährleistet als Spezialistin, dass die Güter die zugesicherten und die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben, dem Stand der Technik bzw. den Methoden und Standards entsprechen und keine sachlichen oder rechtlichen Mängel aufweisen, die den Wert oder die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.
- 10.2. Die Gewährleistungszeit beträgt, sofern zwischen den Parteien keine längere Frist vereinbart

worden ist, 24 Monate nach erfolgter Warenannahme. Die Wahl des Gewährleistungsrechts, einschliesslich Nachbesserung oder Ersatzlieferung, steht der Stadt Zürich frei. Die leistungserbringende Partei trägt alle mit der Gewährleistung in Zusammenhang stehenden Aufwendungen.

10.3. Müssen während der Gewährleistungszeit Mängel behoben oder Teile ersetzt werden, so beginnt für die betroffenen Komponenten ab dem Zeitpunkt der Behebung bzw. ab der Annahme der Ersatzlieferung eine neue Gewährleistungsfrist zu laufen.

10.4. Wird streitig, ob ein gerügter Mangel ein solcher ist, so liegt die Beweislast für das Nichtvorliegen des Mangels bei der leistungserbringenden Partei.

10.5. Die Geltendmachung von Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüchen durch die Stadt Zürich bleibt vorbehalten.

## 11. Haftung

Die leistungserbringende Partei haftet für den verursachten Schaden, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Sie haftet für das Verhalten ihrer Subunternehmen und sonstigen Hilfspersonen wie für ihr eigenes.

## 12. Leistungsänderung

12.1. Die leistungserbringende Partei verpflichtet sich, Änderungswünsche der Stadt Zürich (sofern vergaberechtlich möglich) auch nach Vertragschluss umzusetzen. Erachtet sie die Änderungen nicht für umsetzbar, hat sie dies der Stadt Zürich unverzüglich schriftlich begründet mitzuteilen.

12.2. Akzeptiert die leistungserbringende Partei die Änderungen und beansprucht sie dafür eine zusätzliche Vergütung, hat sie der Stadt Zürich unverzüglich vor Beginn der Leistungserbringung ein schriftliches Ergänzungssangebot zu unterbreiten, bei welchem sie dieselben kalkulatorischen Grundsätze anwendet wie beim Hauptangebot. Unterlässt sie dies, kann sie keine zusätzliche Vergütung verlangen. Dasselbe gilt für den Fall, dass Änderungen infolge äusserer Faktoren notwendig werden.

12.3. Änderungen der Güterzusammensetzung oder der Ausführung sind ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Stadt Zürich strikt untersagt.

## 13. Geheimhaltung

13.1. Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Geheimhaltung ist schon vor Vertragsschluss zu wahren

und dauert über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus, solange ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten. Die Parteien sorgen für die Einhaltung dieser Verpflichtung durch ihre Mitarbeitenden, Zuliefernden und Subunternehmen.

13.2. Verletzt eine Partei oder verletzen von ihr beigezogene Dritte und/oder Subunternehmen vorstehende Geheimhaltungspflicht, so schuldet die verletzende Partei der anderen eine Konventionalstrafe. Diese beträgt je Fall 10 Prozent des gesamten Auftragswertes, höchstens jedoch 50000.– Franken je Fall.

13.3. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit weder von der Geheimhaltungspflicht, noch von der Erfüllung der vertraglichen Pflichten. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

13.4. Will die leistungserbringende Partei mit dem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, bedarf es der vorgängig erteilten, schriftlichen Zustimmung der Stadt Zürich.

## 14. Datenschutz und Datensicherheit

14.1. Die Parteien verpflichten sich, die einschlägigen und jeweils geltenden Bestimmungen der schweizerischen und kantonalen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Sie sind verpflichtet, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung zu bearbeitenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

14.2. Die leistungserbringende Partei überbindet die Verpflichtungen hinsichtlich Datenschutz und Datensicherheit auf ihre Mitarbeitenden, Subunternehmen sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte.

## 15. Immaterialgüter- und Schutzrechte

15.1. Die leistungserbringende Partei garantiert, über sämtliche Immaterialgüter- und sonstigen Schutzrechte an den Gütern zu verfügen.

15.2. Die leistungserbringende Partei garantiert, dass ihre Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzen. Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt die leistungserbringende Partei auf eigene Kosten und Gefahr ab. Die Stadt Zürich gibt der leistungserbringenden Partei solche Forderungen schriftlich innert nützlicher Frist bekannt und tritt ihr die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen

für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits ab. Wird die Stadt Zürich zur Leistung von Schadenersatz und/oder Tragung von Kosten verpflichtet, hält die leistungserbringende Partei sie vollumfänglich schadlos.

15.3. An Produkten und/oder vorbestehenden Schutzrechten (vorbestehende Arbeitsergebnisse) Dritter und/oder der leistungserbringenden Partei, welche untrennbare Bestandteile des Arbeitsergebnisses, bzw. der Vertragserfüllung, sind, erhält die Stadt Zürich zeitlich unbeschränkte, nicht ausschliessliche und übertragbare Nutzungsrechte für eigene Zwecke.

15.4. Die Rechte an den von der leistungserbringenden Partei in Erfüllung des Vertrags erstellten Arbeitsergebnissen gehen mit deren Erstellung auf die Stadt Zürich über. Darunter fallen beispielsweise im Rahmen eines Vertragsverhältnisses von der leistungserbringenden Partei erstellte Konzepte, Unterlagen und Auswertungen. An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden, die den Arbeitsergebnissen zugrunde liegen, sind beide Vertragsparteien nutzungs- und verfügberechtigt.

15.5. An den von beiden Parteien gemeinsam entwickelten Neuerungen und Weiterentwicklungen der Güter entsteht ein gemeinsames Schutzrecht.

15.6. Alle Rechte an Unterlagen und den darin dargestellten Gegenständen, welche die Stadt Zürich der leistungserbringenden Partei übergibt, verbleiben bei der Stadt Zürich. Die leistungserbringende Partei darf diese Unterlagen nur zur Herstellung der Güter für die Stadt Zürich verwenden. Nach Beendigung der Vertragsbeziehung sind physisch erhaltene Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben und digitale unwiederbringlich zu löschen.

## 16. Ausserordentliche Vertragsauflösung

16.1. Die Stadt Zürich hat das Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- die mehrfache schriftlich gerügte Nicht-/Schlechterfüllung des Vertrags seitens Leistungserbringende Partei.
- das fehlende Akzept der leistungserbringenden Partei zu Leistungsänderungen.
- die Konkursöffnung, die Zahlungsunfähigkeit, die Überschuldung und die Eröffnung eines Nachlassverfahrens gegenüber der leistungserbringenden Partei.

- der Verkauf der leistungserbringenden Partei bzw. der Mehrheit deren Aktien/Anteile an einen Dritten.
- die Nichteinhaltung des «Verhaltenskodex für leistungserbringende Vertragsparteien der Stadt Zürich» durch die leistungserbringende Partei, deren Subunternehmen und zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte.

16.2. Löst die Stadt Zürich den Vertrag ohne wichtigen Grund auf, hat die leistungserbringende Partei ausschliesslich Anspruch auf Ersatz aller bis dahin erbrachten, nachgewiesenen und notwendigen Leistungen.

## 17. Schlussbestimmungen

17.1. Sollte eine der vorliegenden Bestimmungen nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Klausel, die nach Sinn und Zweck den vorliegenden allgemeinen Bedingungen und den wirtschaftlichen Auswirkungen der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht.

17.2. Die leistungserbringende Partei darf Forderungen gegenüber der Stadt Zürich ohne deren schriftliche Zustimmung weder abtreten noch verrechnen. Ebenfalls einer schriftlichen Zustimmung bedarf die Verpfändung von Forderungen aus dem Vertragsverhältnis durch die leistungserbringende Partei.

17.3. Der Vertrag untersteht dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Zürich, August 2024